

Beamtenstatusgesetz

(BeamtStG)

Vom 17. Juni 2008 (BGBl. I. S. 1010)

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Mag.rer.publ. Mediator (DAA) MentalTrainer

Lehrbeauftragter Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Fortbildung in Krisenpädagogik nach Prof. Dr. Bijan Amini

Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRAO)

www.maltejoerguffeln.de



www.maltejoerguffel.de

I.

Grundlagen des Beamtenrechts

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Art 33 GG

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.
- (3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- (4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (5) *Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.*

Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums

BVerfGE 8, 143

- **Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis**
- **Lebenszeitprinzip**
- **hauptberufliche Bindung des Beamten**
- **das Laufbahnprinzip**
- **Leistungsprinzip (sichert und beherrscht den grundgesetzlich verankerten Zugang zu allen öffentlichen Ämtern beim Eintritt in den Staatsdienst und beim Aufstieg)**
- **Alimentationsprinzip**
- **Fürsorgepflicht des Dienstherrn**
- **Treuepflicht des Beamten**
- **Neutralitätsprinzip,**
- **Koalitionsrecht (Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen und Personalvertretungen zu bilden),**
- **Streikverbot (Verbot kollektiver Maßnahmen zur Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen).**

Beamtenbegriffe

Beamter im dienstrechtlichen Sinn

Berufsbeamter (Art. 33 IV GG hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums)

BeamtStG, BBG, Beamtengesetze der Länder

„Regelbeamter“: Beamter auf Lebenszeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG/§ 6 Abs. 1 Satz 2 BBG

Richter: DRiG, Soldaten: Soldatengesetz.

Beamter im staatsrechtlichen Sinn

Von Behörden ernannte Beamte; Wahlbeamte
(Landräte, Bürgermeister), Mitglieder von
Regierungen (Art. 33 II GG „ Leistungsprinzip“ gilt
n i c h t !)

Beamter im haftungsrechtlichen Sinn

Art. 34 GG; § 839 BGB: Staatshaftung bei
Amtspflichtverletzungen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr,
Wahlbeamte

Beamter im strafrechtlichen Sinn

Amtsträger (§ 11 Abs.1 Nr.2 StGB) „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete“

(§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB),

Amtsdelikte: §§ 331 ff StGB (Vorteilsnahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung)

Beamte, Richter(auch ehrenamtlich, Notare, Minister, parlamentarische Staatssekretäre, Parlamentspräsidenten, Wahlhelfer, Verwaltungsfachangestellte

§ 332 StGB Bestechlichkeit

§ 333 StGB Vorteilsgewährung

§ 334 StGB Bestechung

**§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der
Bestechlichkeit und Bestechung**

**§ 335a StGB Ausländische und internationale
Bedienstete**

§ 336 StGB Unterlassen der Diensthandlung

§ 339 StGB Rechtsbeugung

§ 340 StGB Körperverletzung im Amt

§ 343 StGB Aussageerpressung

§ 344 StGB Verfolgung Unschuldiger

§ 345 StGB Vollstreckung gegen Unschuldige

§ 348 StGB Falschbeurkundung im Amt

§ 352 StGB Gebührenüberhebung

§ 353 StGB Abgabenüberhebung; Leistungskürzung

§ 353a StGB Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst

§ 353b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

§ 353d StGB Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

§ 355 StGB Verletzung des Steuergeheimnisses

II.

Beamtenstatusgesetz

§ 1 Geltungsbereich

- **Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden (Städte und Gemeinden) und Gemeindeverbände (Landkreise, höhere Kommunalverbände, Bezirke, Bezirksverbände, Umlandverbände, Stadtverbände)**
- **... Beamtinnen und Beamte der unter Aufsicht eines Landes stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts**

§ 2 Dienstherrnfähigkeit

- **Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände**
- **Sonstige Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Dienstherrnenfähigkeit:

Das Recht beamtenrechtliche Akte vorzunehmen (bspw. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Umsetzung, Entlassung)

§ 3 Beamtenverhältnis

➤ **Öffentlich- rechtliches Dienst- und Treueverhältnis**

➤ **Berufung „nur“ zur Wahrnehmung**

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben

2. Aufgaben zur Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens (nicht ausschließliche Übertragung an Private)

§ 4

Arten des Beamtenverhältnisses

- **B.a.L. (Beamter auf Lebenszeit)**
 - **B.a.Z. (Beamter auf Zeit)**
 - **B.a.P. (Beamter auf Probe)**
- **B.a.W. (Beamter auf Widerruf)**

§ 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

- **Unentgeltlich befristete Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BeamtStG**
- **Landesrecht kann Abweichungen regeln!**
- **Keine „wechselseitige“ Umwandlung von Ehrenbeamten-/Beamtenverhältnissen**

§ 6 Beamtenverhältnis auf Zeit

„analoge“ Anwendung der Bestimmungen der Beamten auf Lebenszeit

§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

- 1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1. GG oder EU-Bürger, oder Drittstaat mit Anerkennungsvereinbarung**
- 2. „Jederzeitige Gewähr für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des GG einzutreten“**
- 3. Befähigung nach Landesrecht**

Ausnahmen

- **„dringendes dienstliches Interesse“**
- **„andere wichtige Gründe bei Berufung von Hochschullehrerinnen und –lehrern oder wissenschaftlichem, künstlerischen Personal**

Art 116 GG

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches **nach dem Stande vom 31.**

Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

§ 8 Ernennung

§ 8 Abs. 1

- 1. Begründung**
- 2. Umwandlung**
- 3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt**
- 4. Verleihung einer anderen Amtsbezeichnung**

§ 8 Ernennung

§ 8 Abs. 2

1. Aushändigung einer ***Ernennungsurkunde***

2. Urkundsinhalte- „Art“ des Beamtenverhältnisses (vgl. § 4 BeamStG)

MERKE § 8 Abs. 4:

Keine zurückliegende Ernennung !

§ 9 Kriterien der Ernennung

- **Eignung, Befähigung, fachliche Leistung**
- **Ohne Berücksichtigung auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, ethnische Herkunft, Behinderung, Religion, Weltanschauung, politische Anschauung, Herkunft, Beziehungen, sexuelle Identität**

§ 10 Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit

- **„Bewährung“ in einer Probezeit von
mindestens sechs Monaten und höchstens
fünf Jahren**
- **Landesrecht kann Ausnahmen bestimmen**

§ 11 Nichtigkeit der Ernennung

§ 11 Abs. 1 ... „ist nichtig“ ...

1. Formfehler (§ 8 Abs. 2)

2. Sachlich unzuständige Behörde

3. Fehler des § 7 Abs. 1:

Ernennungsverbot; keine zulässige Ausnahme; Fehlen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, unwirksame Wahl

§ 11 Nichtigkeit der Ernennung

§ 11 Abs. 2 „von Anfang an als wirksam“(Heilung)

- 1. Bestätigung des Vorliegens der Bestellungsvoraussetzungen durch die „zuständige Stelle“**
- 2. Bestätigung der Ernennung durch sachlich zuständige Behörde**
- 3. Nachträgliche Zulassung der Ausnahme**

§ 12 Rücknahme der Ernennung

§ 12 Abs. 1 „ist für die Vergangenheit zurückzunehmen“

- 1. Zwang, arglistige Täuschung, Bestechung**
- 2. Unkenntnis über Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt**
- 3. Ernennung nach § 7 Abs. 2 nicht erfolgen durfte, keine Ausnahme zulässig war, nicht hätte erteilt werden dürfen**
- 4. Unterbleiben einer vorgeschriebenen Mitwirkung**

§ 12 Rücknahme der Ernennung

§ 12 Abs. 2 „soll zurückgenommen werden“

- 1. Unkenntnis eines Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts**
- 2. „auch“ EU- Beamte, Drittstaats-Beamte**

§ 13 Grundsatz (Wechsel)

**Geltung der §§ 14 ff. Bestimmungen bei landesübergreifender
Abordnung, Versetzung, Umbildung von Körperschaften,
Abordnung, Versetzung aus einem Land in die
Bundesverwaltung**

§ 14 Abordnung

(1) Vorübergehende ganze / teilweise Abordnung aus „dienstlichen Gründen“ in ein anderes Land, in den Bund **im** übertragenen Amt

(2) Vorübergehende ganze / teilweise Abordnung aus „dienstlichen Gründen“ in ein anderes Land, in den Bund in ein **nicht** übertragenes Amt bei Zumutbarkeit. Auch Abordnung „unter“ Grundgehalt zulässig

(3) Zustimmungsvorbehalt! Ausnahme: Zumutbarkeit der neuen Tätigkeit bei gleichem Grundgehalt bei Abordnungsdauer bis max. fünf Jahre

(4) Herstellung Einverständnis der Dienstherrn. Analoge Anwendung der geltenden Vorschriften

§ 15 Versetzung

- (1) „auf Antrag“, „aus dienstlichen Gründen“, „anderes Land, Bund“ in Amt einer Laufbahn bei Befähigung**
- (2) Zustimmungsvorbehalt! Ohne Zustimmung bei „demselben Grundgehalt“ (Stellenzulage gilt nicht!)**
- (3) Herstellung des Einverständnisses der Dienstherrn.
Fortsetzung des Beamtenverhältnisses beim neuen Dienstherrn.**

§ 16 Umbildung einer Körperschaft

- (1) Dienstherrnwechsel „zur“ aufnehmenden Körperschaft**
- (2) Sechs-Monatsfrist zur Herstellung des Einvernehmens;
Gesamtschuldnerhaftung der Dienstherrn in der
„Schwebezeit“**
- (3) Anteilige Übernahme**
- (4) „Fusionsklausel“: analoge Geltung der §§ 16 Abs.1 bis 16
Abs. 3**

§ 17 Rechtsfolgen der Umbildung

- (1) Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit dem neuen Dienstherrn**
- (2) Schriftliche Bestätigung der aufnehmenden oder neuen Körperschaft**
- (3) Eingliederungsfälle: Übernahmeverfügung! Der Übernahmeverfügung ist Folge zu leisten! Keine Folgeleistung: Entlassung!**

§ 18 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten

(1) Grundsatz: Übertragung eines gleich zu bewertenden Amtes;

Ausnahme: Entsprechende Verwendung nicht möglich, dann muss das Grundgehalt gleich sein.

(2) „Aufzunehmende“, „neue“ Körperschaft kann bei Übersteigen des tatsächlichen Bedarfs bei Umbildung Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzen!

§ 19 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

**analoge Anwendung der Bestimmungen der §§ 16,17 bei
Umbildungsfällen**

§ 20 Zuweisung

(1)“Mit“ Zustimmung Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen öffentlichen Einrichtung, oder öff.-re. Religionsgemeinschaft, anderen öffentlichen Einrichtung bei einem öffentlichen Interesse

(2) Zuweisung auch bei „Umwandlung“ im öffentlichen Interesse

(3) Rechtsstellung bleibt unberührt.

§ 21 Beendigung des Beamtenverhältnisses

➤ **Entlassung**

➤ **Verlust der Beamtenrechte**

➤ **Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplingesetzen**

➤ **Eintritt, Versetzung in den Ruhestand**

§ 22 Entlassung kraft Gesetzes

- 1. Voraussetzungen des § 7 liegen nicht mehr vor**
- 2. Erreichen der Altersgrenze**
- 3. Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit einem anderen Dienstherrn**
- 4. Entlassung B.a.Z.**
- 5. Beamter auf Widerruf: Ablegung oder Nichtbestehen der Prüfung**
- 6. Beamter auf Probe: Ablauf Probezeit; Versetzung zu einem anderen Dienstherrn**

§ 23 Entlassung durch Verwaltungsakt

„... sind zu entlassen..“

- 1. Verweigerung Dienstleid / Gelöbnis**
- 2. Nichterfüllung versorgungsrechtlicher Wartezeit**
- 3. Dauernde Dienstunfähigkeit**
- 4. Entlassungsbegehren**
- 5. Erreichen der Altersgrenze**

§ 23 Entlassung durch Verwaltungsakt

„... können entlassen werden...“

- 1. Verlust der Deutscheneigenschaft (Art. 116 Abs. 1 GG)**
- 2. Handlung, die zur Kürzung der Dienstbezüge führt (B.a.P.)**
- 3. Nichtbewährung in der Probezeit**
- 4. Änderung des Aufgabengebiets bei Umbildung und eine andere Verwendung nicht möglich ist**
- 5. Gesundheitliche Gründe**

§ 24 Verlust der Beamtenrechte

- 1. Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr**
- 2. Verurteilung vorsätzliche Tat. Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat, Bestechlichkeit**
- 3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (Art. 18 GG Verwirkung von Grundrechten)**

§ 25 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze

§ 26 Dienstunfähigkeit

- 1. Dauernde Dienstunfähigkeit**
- 2. Erkrankung über sechs Monate bei mehr als drei Monaten keinen Dienst (Vorbehalt landesrechtlicher Regelungen)**
- 3. Gruppenregelung durch Landrecht**
- 4. Anderweitige Verwendung**
- 5. Möglichkeit der Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit, Zumutbarkeit der Wahrnehmung einer neuen Aufgabe**

§ 27 Begrenzte Dienstfähigkeit

Keine Versetzung in den Ruhestand

**Möglichkeit der Erfüllung der Dienstpflichten mindestens in
der Hälfte der Arbeitszeit**

Herabsetzung der Dienstzeit

§ 28 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe

- 1. Krankheit, Verwundung, sonstige Beschädigung ohne grobes „Eigen-“verschulden (Dienstunfähigkeit)**
 - 2. „Können“... aus anderen Gründen**

§ 29 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

- 1. Antrag nach Versetzung in den Ruhestand auf „erneute Berufung in das Beamtenverhältnis“ nach 10 Jahren**
- 2. „erneute Berufung“ (gleiche Laufbahn, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen)**
- 3. Verpflichtung zur Teilnahme an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit**
- 4. Teilnahmepflicht an angeordneten Untersuchungen**

§ 30 Einstweiliger Ruhestand

- 1. „können“... bei Bekleidung eines Amtes, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen**
 - 2. B.a.P. „jederzeit“**
 - 3. erneute Berufung als B.a.L.**
 - 4. Erreichen der Altersgrenze**

§ 31 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden

- 1. Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Auflösung, Änderung des Aufbaus, Verschmelzung einer Behörde, wenn das Aufgabengebiet bei Auflösung oder Umbildung berührt wird**
- 2. Möglichkeit der erneuten Berufung**

§ 32 Wartezeit

**Erfüllung der versorgungsrechtlichen Voraussetzungen bei
Versetzung in den Ruhestand**

Info: https://zvkw.de/bvkrelease/haeufig_gestellte_fragen_zur_beamtenversorgung.pdf

https://www.rzvksaar.de/jfs/getform/Versorgung_rgk_PDF/000-001/M01_Versorgung.pdf

§ 33 Grundpflichten

- 1. Diener des gesamten Volkes, nicht einer Partei**
- 2. Unparteilichkeit, Wohl der Allgemeinheit**
- 3. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des GG**
- 4. Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung des GG**
- 5. Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung**

Pflichten der Beamtinnen und Beamten

Treuepflicht	Gehorsamspflicht	Dienstleistungspflicht
Diensteid ablegen	dienstliche Anordnungen befolgen (sofern sie rechtmäßig sind)	volle Hingabe an den Beruf
Bekennnis und aktives Eintreten für die freiheitlich- demokratische Grundordnung	Unterstützen von Vorgesetzten	gewissenhafte Pflichterfüllung
Uneigennützigkeit	Beratung von Vorgesetzten	Fortbildungspflicht
achtungswürdiges Verhalten	persönliche Verantwortung für Rechtmäßigkeit	Einhalten der Dienstzeiten
Amtsverschwiegenheit		Tragen von Dienstkleidung

Quelle: http://www.beamtenmagazin.de/information/beamtenrecht_und_verfassung/pflichten_der_beamten

Rechte des Beamten

Recht auf Einsichtnahme in die Personalakten

Schutz bei amtlicher Tätigkeit

Anstellung auf Lebenszeit

Führen eines Beamtentitels

Erholungs- und Sonderurlaub

Teilzeitbeschäftigung

Recht auf Vereinigung

Beteiligungsrecht

Personalvertretungsrecht

§ 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

1. Voller persönlicher Einsatz

2. Uneigennützigkeit, nach bestem Gewissen

**3. Innerhalb und außerhalb des Dienstes Achtung und
Vertrauen**

**4. Das Gesicht darf bei Ausübung des Dienstes nicht verhüllt
werden (Ausnahme: dienstliche Gründe)**

§ 35 Folgepflicht

- 1. Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten**
- 2. Ausführung dienstlicher Anordnungen**
- 3. Befolgung allgemeiner Richtlinien**
- 4. Ausnahme: Weisungsungebundenheit, Unterwerfung unter Gesetz**
- 5. Folgeleistungspflicht bei organisatorischen Änderungen**

§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

- 1. Volle persönliche Verantwortung**
- 2. Remonstrationsrecht (§ 36 Abs. 2)**
- 3. Ausnahme: Verletzung der Würde des Menschen, Strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten**
- 4. Analoge Anwendung der v.g. Grundsätze bei Gefahr in Verzug**

Das Remonstrationsrecht konkret

Remonstration: „Wieder zeigen“/“Gegenvorstellung“

„Die Remonstration bedarf keiner besonderen Form, kann also mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Personalreferate oder eine zentrale Stelle erhalten keine Kenntnis von Remonstrationen und deren Ergebnis auf der Fachebene. Sie dürften auch nicht in die [Personalakte](#) aufgenommen werden. Zur Personalakte gehören nur die Unterlagen, die die Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Andere Unterlagen dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden ([§ 106](#) Absatz 1 Satz 4 und 5 BBG). Remonstrationen richten sich gegen fachliche Entscheidungen, entsprechend wären Vermerke über Remonstrationen in der Personalakte unzulässig. Mündliche Remonstrationen müssen auch im Fachvorgang keinen Niederschlag finden. Entsprechend gibt es keine Angaben zu der Zahl der Remonstrationen.“

Quelle: [Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. Juli 2011](#) (PDF; 55 kB)

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

- 1. Amtsverschwiegenheit während des Dienstes und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**
- 2. Ausnahmen: gebotene Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, offenkundige Tatsachen (die keiner Geheimhaltung bedürfen), Verdacht von Korruptionsstraftaten nach §§ 331 bis 337 StGB, Anzeigepflicht geplanter Straftaten**

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

- 3. Aussagegenehmigung des Dienstherrn notwendig**
- 4. Versagung der Aussagegenehmigung bei der Gefahr erheblicher Nachteile , ernstliche Gefährdung, erhebliche Erschwerung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben**
- 5. Landesrechtlicher Vorbehalt: Aussagen vor Untersuchungsausschüssen**
- 6. Versagung bei gerichtlichen Verfahren (Partei oder Beschuldigter): unabweisbare dienstliche Rücksichten**
- 7. Herausgabepflicht von amtlichen Schriftstücken etc. nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**

§ 38 Diensteid

- 1. Diensteid, Verpflichtung auf das Grundgesetz**
- 2. Gelöbnis statt Eid in den Fällen berechtigter Glaubens- und Gewissensgründe**

§ 64 BBG

"Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§ 47 Abs. 1 HBG Diensteid

"Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.,,

Infoblatt zur Abnahme des Dienstoides:

<https://www.uni-kassel.de/intranet/fileadmin/datas/intranet/personalabteilung/formulare/Dienstoid-Infoblatt-August-2013.pdf>

§ 39 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

1. Verbot aus zwingenden Gründen

2. Erlöschen des Verbots: Binnen drei Monaten Einleitung eines Disziplinarverfahren oder sonstiges Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 40 Nebentätigkeit

1. Anzeigepflicht

2. Erlaubnis- und Verbotsvorbehalt bei Beeinträchtigung dienstlicher Interessen

Infoblätter:

https://www.vrb-rlp.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Neufassung_Merkblatt_ueber_die_A.pdf

https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/verwaltung/dezernat2/dienstleistungen/allgemeine-informationen/nebentaetigkeiten/infoblatt_ausuebung_von_nebentaetigkeiten_stand_oktober_2015.pdf

§ 41 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

- 1. Anzeigepflicht bei Erwerbstätigkeit oder sonstiger Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die dienstliche Interessen beeinträchtigen kann**
- 2. Untersagung bei der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen (Ende des Verbots: 5 Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)**

§ 42 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

1. Auch „nach“ Beendigung des Beamtenverhältnisses keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteil für sich oder dritte Personen in Bezug auf das Amt versprechen lassen oder annehmen

2. Ausnahmen: Genehmigung des Dienstherrn

3. Herausgabe des Erlangten bei Verstoß, soweit nicht Einziehung der Taterträge angeordnet wird

Verwaltungsvorschrift in Hessen:

https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/VV%20Belohnungen%20Geschenke_StAnz_52-2017-Seite_1497_0.pdf

Praxisfälle

Zahlung von Geld

**Überlassung von Gutscheinen(z.B. Freikarten) oder von
Gegenständen zum privaten Gebrauch**

**besondere Vergünstigungen bei Privatgeschäften, Bezug von
Waren**

**Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des
öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe,
der der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden**

**Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch
genehmigte – private Nebentätigkeiten**

Mitnahme auf Urlaubsreisen, Bezahlung von Urlaubsreisen

Unentgeltliche Bewirtungen

**Gewährung von Unterkunft´, Bezahlung von
Unterkunftskosten**

§ 43 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist zu ermöglichen

Rechtsanspruch nach § 8 Abs. 1 TzBfG

Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate bestanden hat, kann verlangen, dass seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringert wird .

§ 44 Erholungsurlaub

Jährlicher Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge

Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten und Richterinnen und Richter des Bundes (Erholungsurlaubsverordnung – EUrlV (<https://www.gesetze-im-internet.de/burlv/BJNR002430954.html>))

Regelurlaub: 5 – Tage Woche 30 Tage (§ 5 Abs. 1 EUrlV)

§ 45 Fürsorge

- 1. Sorge für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien während und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**
- 2. Schutz bei amtlicher Tätigkeit und in der Beamtenstellung**

Konkrete Bereiche der Fürsorge

- **Anhörungs- und Auskunftspflichten; Pflichten zur Belehrung und Beratung**
 - **Schutz von Leben und Gesundheit**
 - **Schutz des Eigentums**
 - **Schutz vor Bloßstellung**

§ 46 Mutterschutz und Elternzeit

„effektiver“ Mutterschutz und Elternzeit sind zu gewähren

Info: Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz

<https://www.bmfsfj.de/blob/121856/cc7fb75a1c9fb964117dce8f797f953b/mutterschutz---arbeitgeberleitfaden-data.pdf>

§ 47 Nichterfüllung von Pflichten

1. Dienstvergehen bei schuldhaften Pflichtverletzungen
 2. Verhalten außerhalb des Dienstes muß nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet sein, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen
3. Ruhestandsbeamte, ehemalige Beamte: Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und gegen das GG
4. Regelungsebene: Disziplinalgesetze

Info:

<https://www.michaelbertling.de/disziplinarrecht/dienstvergehen.htm>

§ 48 Pflicht zum Schadenersatz

**Schadenersatzpflicht bei grobfahrlässigen und vorsätzlichen
Pflichtverletzungen**

Gesamtschuldnerische Haftung

Info:

<https://www.staats-haftung.de/themenbereiche/beamte/>

§ 49 Übermittlungen bei Strafverfahren

- 1. Übermittlungspflicht bei Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte (Anklageschrift, Strafbefehl, anschließende gerichtliche Entscheidung)**
- 2. Fahrlässige Straftaten: Einschränkung bei schweren Verstößen (Trunkenheit im Strassenverkehr, fahrlässige Tötung)**
- 3. Mitteilung „ sonstiger Tatsachen“ bei Erforderlichkeit evtl. dienstrechtlicher Maßnahmen**
- 4. Auch § 30 AO (Steuergeheimnis)**

§ 50 Personalakte

1. Pflicht zur Führung einer Personalakte
2. Inhalt: Unterlagen betreffend das Beamtenverhältnis
(Personalaktendaten)
3. Zweckbindung der Daten: Personalverwaltung und
Personalwirtschaft
4. Einwilligung in andere Verwendung möglich

Info:

https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Anbieten/sgv-pa-personalaktenrecht-vortrag-gondra-jarchow-bmi-praesentation-2015-2016.pdf?__blob=publicationFile

§ 51 Personalvertretung

**Gewährleistung der Bildung von Personalvertretungen zur
„ vertrauensvollen“ zwischen Behördenleitung und Personal**

§ 52 Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden

- 1. Recht zum Zusammenschluss in Gewerkschaften und Berufsverbänden**
- 2. Dienstliche Maßregelung und Benachteiligung sind nicht zulässig**

§ 53 Beteiligung der Spitzenorganisationen

1. Beteiligungspflicht der Spitzenorganisationen im Gesetzgebungsverfahren

dbb beamtenbund und tarifunion , DGB

2. Regelung des Beteiligungsverfahrens durch Vereinbarung

§ 54 Verwaltungsrechtsweg

- 1. Klagen: Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO)**
- 2. Vorverfahren vor Klage (§§ 68 ff. VwGO)**
- 3. Kein Suspensiveffekt: bei Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung oder Versetzung
(Notwendigkeit des Weges über den einstweiligen Rechtsschutz: §§ 80, 123 VwGO)**

§ 55 Anwendungsbereich im Spannungs- und Verteidigungsfall

Verweis auf Art. 80a GG

Art 80a

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

§ 56 Dienstleistung im Verteidigungsfall

- 1. Abordnung an andere Dienststellen oder zwischenstaatliche Dienststellen**
- 2. Übertragung anderer Aufgaben, die nicht dem Amt oder der Laufbahnbefähigung entsprechen bei Zumutbarkeit in der Ausnahmesituation**
- 3. Gefahren und Erschwernisse, die zumutbar sind, sind „ auf sich zu nehmen“**
- 4. Verpflichtung zur Dienstleistung bei Verlegung der Behörde oder Dienststelle auch im Ausland**

§ 57 Aufschiebung der Entlassung und des Ruhestands

**Aufschiebung der Entlassung für Zwecke der Verteidigung bei
erforderlichem Personalbedarf für die öffentliche Verwaltung**

§ 58 Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten

**Erneute Berufung von Ruhestandsbeamten bei noch nicht
erreichter Regelaltersgrenze bei erforderlichem
Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung**

§ 59 Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft und Mehrarbeit

- 1. Vorübergehende Verpflichtung zum Wohnen in einer
Gemeinschaftsunterkunft und zur
Gemeinschaftsverpflegung**
- 2. Pflicht zur Mehrarbeit ohne besondere Vergütung**
- 3. Gewährung von Freizeitausgleich bei mehrarbeit**

§ 60 Sonderregelungen für Verwendung im Ausland

- 1. Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung**
- 2. Pflicht zum Tragen von Schutzkleidung**
- 3. Pflicht zum Tragen zur Dienstkleidung**
- 4. Dienstpflicht über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus**

§ 61 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Zulässigkeit der Abordnung und Versetzung auch bei Auflösung und Zusammenschluss von Hochschulen

§ 62 Folgeänderungen

§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vielen lieben

**Dank für ihre Aufmerksamkeit
und aktive Mitarbeit**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de